



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

028/2026

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	20.04.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0280/2032-02

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.04.2026	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S.642) geändert worden ist, die angefügte Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung können Benutzungsgebühren im Sinne von Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) erhoben werden. Die Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung regelt die entsprechenden Gebühren. In der Satzung werden vor allem die Anpassungen aufgrund der Betreuungszeiten vorgenommen. Die Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung werden nicht verändert.

Die Essensgebühr wird als Monatspauschale umgewandelt. Hierfür wurden die durchschnittlich 185 Schultage/Schuljahr mit der Essensgebühr in Höhe von 4,75 Euro multipliziert und durch elf Monate geteilt. Hieraus ergibt sich eine pauschale Essensgebühr in Höhe von 80 € je Monat, dies entspricht einer monatlichen pauschalen Essensgebühr je Buchungstag in Höhe von 16 €. Die Pauschale ist in jedem Monat zu entrichten, unabhängig von Ferienzeiten oder Krankheitstagen. Erfolgt keine Änderung und wird keine Ferienbetreuung in Anspruch genommen, muss aufgrund dieser Regelung keine monatliche Abrechnung mehr erfolgen.

Soll ein Kind zusätzlich in der Ferienbetreuung ein Mittagessen einnehmen, ist hierfür weiterhin eine tägliche Gebühr in Höhe von 4,75 € zu entrichten.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:

